

Die Stellung des Königs als oberster Lehnrichter rechtfertigt es daher, bei Streitigkeiten oder Rechtsfragen in Lehnsangelegenheiten, die zur Entscheidung an das königliche Gericht gelangten, von der Zuständigkeit als Lehngericht zu sprechen.

#### a) Kompetenz als erstinstanzliches Gericht

Als erstinstanzliches Gericht erstreckte sich der Zuständigkeitsbereich des königlichen Lehngerichts zunächst auf Streitigkeiten zwischen König und Kronvasallen, die sich aus dem Lehnsverhältnis ergaben. An erster Stelle sind dabei die Prozesse zu nennen, die vom König mit dem Ziel geführt wurden, Pflichtverletzungen des Vasallen mit der Aberkennung seiner Lehen zu ahnden. Wie die Überlieferung zeigt, machten die Könige der Stauferzeit von dieser äußersten Möglichkeit, den Gehorsam ihrer Vasallen zu erzwingen, mehrfach Gebrauch<sup>11)</sup>, wobei das lehnrechtliche Verfahren auch subsidiär nach Verhängung der Reichsacht durchgeführt wurde<sup>12)</sup>. Weiterhin fallen hierunter Streitigkeiten über Pflichten<sup>13)</sup> und Rechte<sup>14)</sup> der Kronvasallen, die sich aus dem Lehns-

<sup>11)</sup> Vgl. Otto v. Freising, *Gesta Frederici* II. 13 (hg. v. F. J. Schmale-A. Schmidt [Ausgewählte Quellen zur Geschichte des deutschen Mittelalters 17, 1965]): Aberkennung der Regalien des Erzbischofs Hartwich von Bremen und des Bischofs Ulrich von Halberstadt (1154); MGH Const. 1, Nr. 216, S. 307: Aberkennung der Lehen des Grafen von Forcalquier (1161); BF(W) 3911a: Aberkennung der Lehen der Äbtissin von Quedlinburg (1223); J. L. A. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Frederici secundi* (1852 ff.) 6, 1, S. 52 ff.: Aberkennung der Regalien des Bischofs von Bamberg (1242) MGH Const. 2, Nr. 359, S. 465 ff.: Aberkennung der Lehen der Gräfin von Flandern (1252).

<sup>12)</sup> Vgl. das Verfahren gegen Heinrich den Löwen (Anm. 3) und außerdem J. F. Böhm er, *Acta imperii selecta* (1870) Nr. 107, S. 100: Ächtung der Bewohner von Crema (1159); MGH Const. 1, Nr. 304, S. 432 f.: Ächtung des Grafen von Genf (1186). Auch die Aberkennung der Lehen des Erzbischofs von Salzburg auf dem Hoftag von Laufen (1166) scheint auf Grund eines mit der Reichsacht gekoppelten Verfahrens nach Lehnrecht erfolgt zu sein. Vgl. Ann. Reicherspergenses, MGH SS 17, S. 473; *Chronicon Magni Presbyteri*, MGH SS 17, S. 488; Ann. Ratisponenses MGH SS 17, S. 588 und hierzu Franklin, *Reichshofgericht* 1, S. 83 ff. und H. Widmann, *Geschichte Salzburgs* 1 (1907) S. 267 ff.

<sup>13)</sup> Vgl. die Verurteilung des Erzbischofs von Köln zu einer empfindlichen Geldbuße, da er auf dem vom König nach Worms und Straßburg angesetzten Hoftage nicht erschienen war (1188): Reg. der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, hg. v. R. Knipping, 2 (1901) Nrr. 1303, 1309, 1316 und 1317. Vgl. auch den Rechtsspruch des königlichen Gerichts unter Konrad IV., wonach der Erzbischof von Besançon verpflichtet war, bei der Investitur mit den Regalien 1 Mark Goldes *pro iure capelle* zu entrichten (1245): MGH Const. 2, Nr. 341, S. 448 f.

<sup>14)</sup> Vgl. den Rechtsspruch des königlichen Gerichts unter Friedrich II. zugunsten der Reichsstifte Nieder- und Obermünster in Regensburg, wonach die